



*Gemeinde Steinbach*

Gebührensatzung  
zur  
Friedhofssatzung  
[FrihoSatz]  
der  
Gemeinde Steinbach  
[GebüSatzFrihoSatz]

Ausgabe: VG-IV-10/2005 (N)

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Kommunalordnung - ThürKO - in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. März 2005 (GVBl. S. 58), der §§ 1, 2, 11 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes - ThürKAG - i.d. Fassung der Neubekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2004 (GVBl. S. 889) und des § 31 der Friedhofssatzung der Gemeinde Steinbach i.d. derzeitig gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Steinbach in der Sitzung vom 27. Oktober 2005 die folgende Gebührensatzung beschlossen:

## **I. Gebührenpflicht**

### ***§ 1 - Gebührenerhebung***

Für die Benutzung des Friedhofes und dessen Einrichtungen und Anlagen im Rahmen der Friedhofssatzung der Gemeinde Steinbach i.d. derzeitig gültigen Fassung, werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung erhoben.

### ***§ 2 - Gebührenschuldner***

(1) Schuldner der Gebühren für Leistungen oder Genehmigungen nach der Friedhofssatzung sind:

- a) Bei Erstbestattungen
  - 1. der Ehegatte,
  - 2. der Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft,
  - 3. der Partner einer auf Dauer angelegten nichtehelichen Lebensgemeinschaft,
  - 4. die Kinder,
  - 5. die Eltern,
  - 6. die Geschwister,
  - 7. die Enkelkinder
  - 8. die Großeltern
  - 9. die nicht bereits unter Ziffer 1 bis 8 fallenden Erben,
- b) bei Umbettung und Wiederbestattungen der Antragsteller.
- c) wer sonstige in der Friedhofssatzung aufgeführten Leistungen beantragt oder in Auftrag gibt.

...

- (2) Für die Gebührenschuld haftet in jedem Falle auch
- a) der Antragsteller,
  - b) diejenige Person, die sich der Gemeinde gegenüber schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

### ***§ 3 - Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit***

- (1) Die Gebührenschuld entsteht bei Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofssatzung, und zwar mit der Beantragung der jeweiligen Leistung.
- (2) Die Gebühren sind sofort nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheids fällig.

### ***§ 4 - Rechtsbehelfe / Zwangsmittel***

- (1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen die Heranziehung zu Gebühren nach dieser Gebührensatzung wird die Verpflichtung zur sofortigen Zahlung nicht aufgehoben.
- (3) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

## II. Gebühren

### ***§ 5 - Gebühren für die Benutzung der Beerdigungshalle***

(1) Für die Benutzung der Beerdigungshalle werden folgende Gebühren erhoben:

- |  |            |
|--|------------|
| a) Aufbewahrung einer Leiche   | 25,00 Euro |
| b) Aufbewahrung einer Urne   | 25,00 Euro |
| c) Reinigung der Beerdigungshalle  | 34,00 Euro |
| Sofern diese Leistung von Dritten erbracht wird,<br>werden hierfür keine Gebühren erhoben. |            |

(2) Für die Benutzung der Beerdigungshalle zur Aufbewahrung der Leiche einer nichtortsansässigen Person, gemäß § 2 Abs.4 Friedhofssatzung, werden, abweichend von Abs. 1, folgende kostendeckende Gebühren erhoben:

- |  |             |
|--|-------------|
| a) Aufbewahrung einer Leiche   | 145,00 Euro |
| b) Aufbewahrung einer Urne   | 145,00 Euro |
| c) Reinigung der Beerdigungshalle  | 34,00 Euro  |
| Sofern diese Leistung von Dritten erbracht wird,<br>werden hierfür keine Gebühren erhoben. |             |

Für die Gestellung von Hilfskräften je Hilfskraft und je Stunde wird als Gebühr der jeweils gültige Tariflohn zuzüglich 75 % Lohnnebenkosten erhoben.

### ***§ 6 - Bestattungsgebühren***

(1) Für das Ausheben und Schließen eines Grabes, das Auflegen des Grabschmuckes und Stellen des Holzkreuzes werden folgende Gebühren erhoben:

- |   |             |
|---|-------------|
| a) Bei der Bestattung einer Leiche bis zum 5.Lebensjahr |             |
| 1. in einem Reihengrab (Kindergrab)                     | 200,00 Euro |
| 2. in einem Doppelgrab                                  |             |
| aa) Erstbestattung                                      | / Euro      |
| bb) weitere Bestattung                                  | 200,00 Euro |

...

|    |  |             |
|----|--|-------------|
| b) | Bei der Bestattung einer Leiche ab dem 5. Lebensjahr |             |
|    | 1. in einem Reihengrab                               | 250,00 Euro |
|    | 2. in einem Doppelgrab                               |             |
|    | aa) Erstbestattung                                   | / Euro      |
|    | bb) weitere Bestattung                               | 250,00 Euro |

(2) Für das Ausheben und Schließen eines Urnengrabes, das Auflegen des Grabschmuckes und Stellen des Holzkreuzes werden folgende Gebühren erhoben:

|    |  |             |
|----|--|-------------|
| a) | bei einer Urnenreihengrabstätte        | 150,00 Euro |
| b) | bei einer Grabstätte für Erdbestattung | 100,00 Euro |

(3) Die Bestattung von Leibesfrüchten und Fehlgeborenen, die unter Vorlage des vorgeschriebenen Bestattungsscheines des Arztes, ohne Mitwirkung der Gemeinde dem Friedhof zugeführt werden, erfolgt kostenlos.

Ein Anspruch auf das Nutzungsrecht an einem Grab besteht in diesem Falle nicht.

4) Sofern das Ausheben und Schließen des Grabes, das „Hintragen“ des Sarges, Auflegen des Grabschmuckes und Stellen des Holzkreuzes in Nachbarschafts- oder Freundschaftshilfe nach § 9 Abs. (1) der Friedhofssatzung geschieht, werden für diese Leistungen keine Bestattungsgebühren von Seiten der Gemeinde erhoben.

### ***§ 7 - Ausgrabungs- und Umbettungsgebühren***

(1) Für die Ausgrabung und Umbettung werden Gebühren nach dem tatsächlichen Aufwand erhoben.

(2) Bei Ausgrabung oder Umbettung durch Dritte, wird für die Bearbeitung der gesetzlich vorgeschriebenen Antragstellung und visuellen Überwachung der Ausgrabung oder Umbettung eine Verwaltungsgebühr in Höhe von **93,00 Euro** erhoben.

**§ 8 - Erwerb des Nutzungsrechts an einer Reihengrabstätte  
und Urnenreihengrabstätte**

(1) Für die Überlassung einer Reihengrabstätte zur Bestattung eines Verstorbenen und den Erwerb des Nutzungsrechtes an dieser Grabstätte, für die Dauer der Ruhezeit, gemäß § 10 Friedhofssatzung, werden folgende Gebühren erhoben

- |    |   |             |
|----|---|-------------|
| a) | Reihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen im Alter bis zu 5 Jahren | 100,00 Euro |
| b) | Reihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen im Alter über 5 Jahre    | 160,00 Euro |

(2) Für die Überlassung einer Urnenreihengrabstätte zur Beisetzung der Asche eines Verstorbenen und dem Erwerb des Nutzungsrechtes an dieser Grabstätte, für die Dauer der Ruhezeit, gemäß § 10 Friedhofssatzung, werden folgende Gebühren erhoben

100,00 Euro

(3) Für die Überlassung einer Reihengrabstätte zur Bestattung der Leiche einer nichtortsansässigen Person, gemäß § 2 Abs. 4 und dem Erwerb des Nutzungsrechtes an dieser Grabstätte, für die Dauer der Ruhezeit, gemäß § 10 Friedhofssatzung, werden folgende kostendeckende Gebühren erhoben

- |    |  |             |
|----|--|-------------|
| a) | Reihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen bis zu 5 Jahren       | 366,00 Euro |
| b) | Reihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen im Alter über 5 Jahre | 976,00 Euro |

(4) Für die Überlassung einer Urnenreihengrabstätte zur Beisetzung der Asche eine nichtortsansässigen Person, gemäß § 2 Abs. 4 und dem Erwerb des Nutzungsrechtes an dieser Grabstätte, für die Dauer der Ruhezeit, gemäß § 10 Friedhofssatzung, werden folgende Gebühren erhoben

- |    |                 |             |
|----|-----------------|-------------|
| a) | Urnenreihengrab | 244,00 Euro |
|----|-----------------|-------------|

...

### **§ 9 - Gebühren für Grabräumung**

Für die Räumung einer Grabstätte nach Ablauf der Ruhezeit/Nutzungszeit oder nach der Entziehung des Nutzungsrechtes durch die Gemeinde gem. § 23 der Friedhofssatzung werden folgende Gebühren erhoben:

- |    |  |             |
|----|--|-------------|
| a) | Für die Beseitigung von Grabmalen, Abdeckplatten, Grabeinfassungen, Bäumen und Strauchwerk |             |
|    | 1. bei Reihengräbern   | 150,00 Euro |
|    | 2. Urnenreihengräbern  | 100,00 Euro |
|    | 3. bei Doppelgräbern   | 250,00 Euro |

### **§ 10 - Verwaltungsgebühren**

- (1) Bestattung nicht ortsansässiger Personen  
Erteilung einer Zustimmung gemäß § 2 Abs. 4 Friedhofssatzung

Unter Beachtung der Regelungen in §§ 13, 14 und 15 der Friedhofssatzung entstehen für die Zustimmung zur Beisetzung eines nicht ortsansässigen Verstorbenen, in eine Reihengrabstätte, der Erstbeisetzung der Asche eines nicht ortsansässigen Verstorbenen in eine Urnenreihengrabstätte, als auch der Beisetzung einer Urne mit der Asche einer nicht ortsansässigen Person, in eine vorhandene Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte, Gebühren in Höhe von: 120,00 Euro.

- (2) Genehmigung zum Aufstellen von Grabumfassung und Grabstein  
gem. § 19 Abs. 2 der Friedhofssatzung 12,50 Euro

### **§ 11- Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

37308 Steinbach, den 02. Dezember 2005

**Gemeinde Steinbach**

D r ä g e r  
Bürgermeisterin

# ***Bekanntmachungsanordnung***

Die vorstehende, von der Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Eichsfeld, mit Schreiben vom 29. November 2005, bestätigte

Gebührensatzung  
zur  
Friedhofssatzung  
[FrihoSatz]  
der  
Gemeinde Steinbach  
[GebüSatzFrihoSatz]  
Ausgabe: VG-IV-10/2005

wird hiermit gemäß § 21 Abs. 1 Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – Thüringer Kommunalordnung - ThürKO - in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. März 2005 (GVBl. S. 58) i.V.m. § 12 der Hauptsatzung der Gemeinde Steinbach i.d. derzeit gültigen Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Verstöße wegen Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

37308 Steinbach, den 02. Dezember 2005

*Gemeinde Steinbach*

Dräger  
Bürgermeisterin